

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden. Die nachstehenden Daten werden auf Grund des Bundesmeldegesetzes erhoben.



Stadt Langenzenn
 Bürgerbüro
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 90579 Langenzenn

Tagesstempel der Meldebehörde

Neue Wohnung		Bisherige Wohnung
Gemeindeschlüssel 09573120	Einzugsdatum	Gemeindeschlüssel
Straße/Hausnummer/Stockwerk		Straße/Hausnummer/Stockwerk
PLZ, Ort		PLZ, Ort

Die **neue** Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die

alleinige Wohnung
 Hauptwohnung
 Nebenwohnung

Wohnungsgeber	Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Wohnung im Inland
Wohnungsgeberbestätigung/Eigenerklärung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	Datum des Wegzugs aus dieser Wohnung

Haben Sie nicht „alleinige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte den Vordruck zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen

lfd. Nr.	Familienname	Frühere Namen (z.B. Geburtsname)
1		
2		
3		
4		

lfd. Nr.	Vorname(n) Bitte Rufnamen unterstreichen	Geburtsdatum	Geburtsort (Falls Ausland: auch Staat angeben)
1			
2			
3			
4			

lfd. Nr.	Doktorgrad Ordens-/Künstlernamen	Familienstand	Geschlecht			Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> d	
1			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> d	
2			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> d	
3			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> d	
4			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> d	

lfd. Nr.	Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum
		1
2		
3		
4		

Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten	
Leben Sie dauerhaft getrennt von Ihrem/Ihrer nicht mitziehenden Ehegatten/Ehegattin/Lebenspartner/Lebenspartnerin?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienname	Geburtsdatum
Vorname(n)	
Straße/Platz, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Pass- und Ausweisdaten • Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) – Kinderausweis (KA)						
lfd. Nr.	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge/ Vertriebene: Wohnsitz am 1.9.1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
1						
2						
3						
4						

lfd. Nr.	Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)

Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.
 Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldenschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen.
 Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Anmeldenden

1. Allgemeine Hinweise

1.1.) Wer eine Wohnung bezieht, hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie die Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal vorzulegen.

1.2.) Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein ausgefüllt werden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben zuzugsdaten (zuzugsdaten sowie frühere und derzeitige Wohnungen) bitte gemeinsam einen Meldeschein ausfüllen. Hierbei genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden.

1.3.) Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Anmeldung.

1.4.) Eine Durchschrift des Meldescheins oder einen separaten Ausdruck erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde.

1.5.) Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, füllen Sie bitte das **Beiblatt** zur Anmeldung aus.

1.6.) Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

2. Ausfüllen des Meldescheins

Füllen Sie den Meldeschein bitte vollständig, wahrheitsgemäß und in deutlicher Schrift aus. Bitte tragen Sie einen Strich ein, falls eine Frage auf Sie nicht zutrifft. Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwort an, sofern Kästchen hierfür vorgedruckt sind. Im Beiblatt bitte auch die Ziffer (1, 2, 3, 4) ankreuzen, unter der die Person, auf die sich die Angabe bezieht, im Meldeschein aufgeführt ist.

2.1.) Neue Wohnung

Tragen Sie hier bitte Ihre neue Adresse ein und geben Sie an, ob es sich hierbei um Ihre alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung handelt. Haben Sie nur **eine Wohnung**, dann ist dies Ihre **alleinige Wohnung**. Eine Hauptwohnung kann somit nur jemand haben, der mehrere Wohnungen im Inland benutzt. Die Merkmale der §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz bestimmen, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist. Demnach ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann dies nicht genau bestimmt werden können, ist Hauptwohnung, die vom Anmelder vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung minderjähriger Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten bis zu seinem 25. Lebensjahr seine Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

2.2.) Bisherige Wohnung

Bitte hier die Adresse eintragen, von der Sie zu- oder umziehen. Bei Zuzug aus dem Ausland geben Sie auch den Staat an und nennen Sie die Adresse Ihrer letzten Wohnung im Inland.

2.3.) Wohnungsgeberbestätigung

Bei der Anmeldung ist zusätzlich eine Wohnungsgeberbestätigung, welche ein gesetzlich geforderter Nachweis ist, mit abzugeben. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch innerhalb von zwei Wochen nach Einzug zu bestätigen. Bitte tragen Sie bei der elektronischen Bestätigung das Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers in den Meldeschein ein. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zu Grunde liegt. Beispiel: Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Hauptmieter, der die Wohnung (unter-)vermietet. Wenn Sie selbst Eigentümer der Wohnung sind, dann geben Sie bei der Meldebehörde bitte hierzu eine Eigenerklärung ab.

2.4.) Namen

Familienname: Bitte geben Sie Ihren vollständigen aktuellen Familiennamen einschließlich der Namensbestandteile an. Der Familienname kann der Geburtsname sein, der gemeinsam bestimmte Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.

Frühere Namen: Geben Sie bitte frühere Familiennamen an (Geburtsname, alle früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen und Namen vor der Namensänderung)

Vornamen: Bitte geben Sie bei mehreren Vornamen diese vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstands-urkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind und unterstreichen Sie Ihre/n Rufname/n.

2.5.) Geburtsdatum

Bitte geben Sie dieses in folgender Reihenfolge an *Tag – Monat – Jahr*

2.6.) Geburtsort

2.7.) Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen

sind nachzuweisen. Lediglich die Angabe des Doktorgrades in abgekürzter Form (Dr. oder DR.) ohne Zusatz der Fachrichtung ist für melderechtliche Zwecke einzutragen. Sollte dieser ehrenhalber verliehen sein, so muss der Zusatz „HC.“, „hc.“, „EH.“ oder „eh.“ hinzugefügt werden. Ein im Ausland erworbener Dokortitel kann nur dann ins Melderegister eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Inhaber von Doktorgraden aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, sofern diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Ein Ordens-/Künstlernamen wird eingetragen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unter diesem Namen bekannt sind.

2.8.) Familienstand

Bitte geben Sie den personenstandsrechtlichen Familienstand an.

LD = ledig; VH = verheiratet; VW = verwitwet; GS = geschieden; EA = Ehe aufgehoben; LP = in eingetragener Lebenspartnerschaft; LV = durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft; LA = aufgehobene Lebenspartnerschaft; LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft; NB = nicht bekannt

2.9.) Geschlecht

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an. m = männlich; w = weiblich; d = divers

2.10.) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist für melderechtliche Zwecke erforderlich. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie diese Abkürzungen: rk = Römisch-katholisch; ak = Alt-katholisch; fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey; fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden; fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz; fm = freireligiöse Gemeinde Mainz; fs = freireligiöse Gemeinde Offenbach; -- = keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörig; ev = Evangelisch; lt = Evangelisch-lutherisch; rf = Evangelisch-reformiert; fr = französisch-reformiert; ib = israelistische Religionsgemeinschaft Baden; iw = israelistische Religionsgemeinschaft Württemberg; isby = Landesverband der israelistischen Kultusgemeinden in Bayern; jh = Jüdische Gemeinde Hamburg; ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt; il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen; isnw = Nordrhein-Westfalen: israelistisch (jüdisch); isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz; issl = Saarland: israelistisch; oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig. Sollten Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

2.11.) Derzeitige Staatsangehörigkeit(en): Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit einzutragen.

2.12.) Pass- und Ausweisdaten: Bitte verwenden Sie für die Angabe der Art des Ausweisdokuments die angegebenen Abkürzungen.

2.13.) Wohnsitz am 01.09.1939 ist nur von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Vertreibungsgebieten, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beantworten. Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes zur Fortschreibung der Heimatortskartei benötigt.

3. Hinweise zu Widerspruchsrechten.

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

3.1.) Der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten* zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

* Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift

3.2.) Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde darf Daten Familienangehöriger, die nicht in derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen weitergeben, wenn die betroffene Person dagegen nicht widersprochen hat. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Familienangehörige sind der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

3.3.) Der Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Woche oder Abstimmung

vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister geben (einfache Melderegisterauskunft), wenn die betroffene Person der Übermittlung der Daten nicht widersprochen hat.

3.4.) Der Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen (bzw. Lebenspartnerschaftsjubiläen) von Einwohnern verlangen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Lebensjahr jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind ds 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

3.5.) Der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, wenn die betroffene Person der Weitergabe der Daten nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden bei der die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.